

Anlassbezogene Mediationsvereinbarung

Die Parteien:

und

vereinbaren hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem nachfolgend beschriebenen Streitfall die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC).

Beschreibung des Streitfalls:

Die Parteien vereinbaren ergänzend auch Folgendes: ¹

(1) Anzahl der Mediatoren (falls mehr als ein Mediator tätig werden soll)

Die Anzahl der Mediatoren beträgt: _____ [Zahl einsetzen (zB zwei)].

Die Bestellungsregeln gelten für jeden Mediator.

(2) Ort der Mediationssitzungen

Der Ort der Sitzungen:

☐ ist _____ [Ort einsetzen].

☐ wird vom Mediator bestimmt.

(3) Sprache

Die im Mediationsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) ist/sind:
_____ [Sprache(n) einsetzen].

(4) Bestellung des Mediators

Der Mediator/die Mediatoren

☐ ist/sind _____ [Name(n) einfügen], vorbehaltlich der Bestätigung durch den Generalsekretär oder das VIAC Präsidium gemäß der Wiener Mediationsregeln. Sollte keine Bestätigung erteilt werden, erfolgt eine Bestellung gemäß den Wiener Mediationsregeln.

☐ wird/werden gemeinsam von den Parteien benannt. Einigen sich die Parteien nicht auf den Mediator/die Mediatoren, so erfolgt die Bestellung durch das VIAC Präsidium gemäß der Wiener Mediationsregeln.

(5) Qualifikation des Mediators

Der Mediator/die Mediatoren

☐ muss/müssen über die für die Ausübung ihrer Funktion bzw Funktionen erforderliche Befähigung verfügen.

¹ Hinweis von VIAC: Die Parteien können ergänzend die folgenden Punkte zur Mediationsklausel vereinbaren. Soweit sie dies tun, ist Entsprechendes anzukreuzen bzw einzusetzen. Gibt es zu diesen Punkten keine Einigung der Parteien, kann dies grundsätzlich als Teil der Mediation aufgegriffen werden.

☐ muss/müssen neben der erforderlichen Befähigung auch folgende Qualifikationen aufweisen: _____ [die von den Parteien gewünschten Qualifikationen einfügen].

Im Falle einer Bestellung durch das VIAC Präsidium gilt die entsprechende Befähigung als gegeben, wenn der Mediator/ die Mediatoren in der VIAC Liste von Mediations- und ADR-Praktiker:innen geführt wird und das VIAC Präsidium keine Zweifel an der Befähigung des Mediators/der Mediatoren hat, sein bzw ihr Mandat ordnungsgemäß auszuüben.

(6) Ergänzendes Schiedsverfahren

Die Parteien vereinbaren, dass, sofern eine Partei ihre Streitigkeiten oder Ansprüche außerhalb der Mediation entscheiden will, diese nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden.

(7) Ausschluss von Parallelverfahren ²

Die Parteien vereinbaren, hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die dieser Vereinbarung unterliegen, zuerst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Nur wenn der Streitfall nicht innerhalb von _____ [Frist einfügen (zB 90 Tagen, längstens jedoch sechs Monate)] ab Beginn des Verfahrens im Sinne der Wiener Mediationsregeln durch Mediation beigelegt wurde, kann ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf diese Streitigkeit oder diesen Anspruch eingeleitet oder fortgesetzt werden, mit Ausnahme von Verfahren zur Erlangung einstweiliger oder sichernder Maßnahmen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

² Hinweis von VIAC: Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Wiener Mediationsregeln ist es auch bei Durchführung eines Mediationsverfahrens zulässig, dass eine Partei ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf den Streitfall einleitet oder ein bereits anhängiges Verfahren fortführt. Wollen die Parteien den Ausschluss von Parallelverfahren vereinbaren, ist die hier angegebene Ergänzungsformulierung (7) „Ausschluss von Parallelverfahren“ ergänzend zu vereinbaren. In diesem Fall sind auch die ergänzenden Vereinbarungen Punkte 1-5 zu treffen, welche auf diesbezüglicher höchstgerichtlicher Rechtsprechung basieren.